

14. 08. 92

AA - Fz - R

ca. 16 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche**

A. Zielsetzung

Es handelt sich um ein Entschädigungsabkommen, das bestimmte Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika regelt, die aufgrund von Enteignungen und anderen Vermögensverlusten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und Ost-Berlins entstanden sind.

B. Lösung

Zustimmung zu dem oben genannten Abkommen. Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für sein Inkrafttreten der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird zunächst durch die Abschlagszahlung i. H. v. US \$ 160 Millionen belastet. Es ist vorgesehen, diesen Betrag noch im Haushaltsjahr 1992 auszuführen. Voraussetzung hierfür ist, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften rechtzeitig vorliegt.

Der Bundesminister der Finanzen hat den erforderlichen Betrag in den Nachtragshaushalt 1992 eingestellt.

Fristablauf: 25. 09. 92

Die Feststellung des zur pauschalen Regelung der Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika fälligen endgültigen Überweisungsbetrages ist erst 1993 möglich. Dieser Betrag kann maximal eine Obergrenze von US \$ 190 Millionen erreichen.

Für 1993 ist deshalb vorsorglich eine Nachzahlung bis zu US \$ 30 Millionen eingeplant.

1993 kann auch erst festgestellt werden, welche Vermögenswerte der aufgrund dieses Abkommens pauschal entschädigten Anspruchsteller auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen werden und wie diese zu bewerten sind.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

14. 08. 92

AA – Fz – R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (212) – 301 01 – A 5 – Am 16/92

Bonn, den 14. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Ver-
mögensansprüche

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Jürgen W. Möllemann

Fristablauf: 25. 09. 92

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche**

Vom

1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. Mai 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die staatliche Verwaltung über Vermögenswerte, die von diesem Abkommen erfaßt werden, endet unbeschadet der Regelung des § 11 a des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.) auch ohne Antrag des Berechtigten mit Ablauf des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Soweit Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sich für die Annahme ihres Anteils am Abfindungsbetrag entschieden haben oder soweit dies gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Abkommens unterstellt wird, bleibt die staatliche Verwaltung bis zum Übergang des Eigentums auf die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 9 Satz 2 dieses Abkommens bestehen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es Gegenstände der Bundesgesetzgebung berührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt, daß die staatliche Verwaltung für immobile Vermögenswerte, die dem Abkommen unterliegen und die sich gegenwärtig unter staatlicher Verwaltung befinden, begrenzt aufrechterhalten bleibt. Die Notwendigkeit dieser

Regelung ergibt sich daraus, daß im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens die durch § 11 a Vermögensgesetz inzwischen veränderte Rechtslage noch nicht absehbar war. § 11 a Vermögensgesetz beendet die staatliche Verwaltung über immobile Vermögenswerte generell zum 31. Dezember 1992.

Die Regelung in Artikel 2 ist erforderlich, weil

- a) das in Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Wahlrecht gewährleistet werden soll und noch ungewiß ist, bis wann dieses Wahlrecht ausgeübt worden sein wird;

- b) mögliche Doppelleistungen bei Entscheidung zur Teilnahme am amerikanischen Verfahren und Verfügbarkeit über den Vermögenswert ab 31. Dezember 1992 von vornherein ausgeschlossen werden müssen;
- c) eine Sicherung der Vermögenswerte erforderlich ist, da Artikel 3 Absatz 9 Satz 2 des Abkommens vorsieht, daß Vermögenswerte, bezüglich derer sich Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika für die Annahme ihres Anteils am Abfindungsbetrag entscheiden, kraft Abkommens erst später auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, und somit eine zwischenzeitliche Verfügung über diese Vermögenswerte bis dahin ausgeschlossen werden muß.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Der Bundeshaushalt wird zunächst durch die Abschlagszahlung in Höhe von US \$ 160 Millionen belastet. Es ist

vorgesehen, diesen Betrag noch im Haushaltsjahr 1992 auszuführen. Voraussetzung hierfür ist, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft rechtzeitig vorliegt.

Der Bundesminister der Finanzen hat den erforderlichen Betrag in den Nachtragshaushalt 1992 eingestellt.

Die Feststellung des zur pauschalen Regelung der Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika fälligen endgültigen Überweisungsbetrages ist erst 1993 möglich. Dieser Betrag kann maximal eine Obergrenze von US \$ 190 Millionen erreichen.

Für 1993 ist deshalb vorsorglich eine Nachzahlung bis zu US \$ 30 Millionen eingeplant.

1993 kann auch erst festgestellt werden, welche Vermögenswerte der aufgrund dieses Abkommens pauschal entschädigten Anspruchsteller auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen werden und wie diese zu bewerten sind.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Abkommens sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the United States of America
concerning the settlement of certain property claims

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen erfaßt die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich natürlicher und juristischer Personen), die aus der Verstaatlichung, der Enteignung, staatlichem Eingriff oder sonstigen Wegnahmen oder besonderen Maßnahmen in bezug auf das Vermögen von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 18. Oktober 1976 entstanden sind und die unter das Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976 („Programm der Vereinigten Staaten von Amerika“) fallen.

Artikel 2

(1) Zur Abgeltung der Ansprüche nach Artikel 1 in Übereinstimmung mit diesem Abkommen vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einen Abfindungsbetrag von US-\$ 190 Millionen (in Worten: einhundertundneunzig Millionen US-Dollar) – („Abfindungsbetrag“).

(2) Der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu überweisende endgültige Betrag („endgültiger Überweisungsbetrag“) ist der Abfindungsbetrag abzüglich des Verrechnungsbetrags und aller nach Absatz 7 festgestellten Beträge. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet mit Inkrafttreten dieses Abkommens eine Abschlagszahlung von US-\$ 160 Millionen (in Worten: einhundertundsechzig Millionen US-Dollar) auf den endgültigen Überweisungsbetrag. Der endgültige Überweisungsbetrag wird nach den Bestimmungen dieses Abkommens festgestellt.

(3) Liegt der endgültige Überweisungsbetrag unter US-\$ 160 Millionen, so zahlt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den überzahlten Betrag innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurück.

(4) Liegt der endgültige Überweisungsbetrag über US-\$ 160 Millionen, so überweist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags den Differenzbetrag bis zur Höhe von US-\$ 30 Millionen (in Worten: dreißig Millionen US-Dollar).

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United States of America
have agreed as follows:

Article 1

This agreement shall cover claims of nationals of the United States (including natural and juridical persons) arising from any nationalization, expropriation, intervention, or other taking of, or special measures directed against, property of nationals of the United States before October 18, 1976, covered by the United States German Democratic Republic Claims Program established by United States Public Law 94-542 of October 18, 1976 (the "United States Program").

Article 2

1. In settlement of claims covered by article 1 in accordance with this agreement, the Government of the United States and the Government of the Federal Republic of Germany agree on a settlement amount of U.S. \$ 190 million (one hundred ninety million United States dollars) (the "settlement amount").

2. The final amount to be transferred by the Government of the Federal Republic of Germany to the Government of the United States (the "final transfer amount") shall be the settlement amount minus the offset amount and any amount determined pursuant to paragraph 7. Upon the entry into force of this agreement, the Government of the Federal Republic of Germany shall make an interim payment of U.S. \$ 160 million (one hundred sixty million United States dollars) on account of the final transfer amount. The final transfer amount shall be determined according to the provisions of this agreement.

3. In the event that the final transfer amount is less than U.S. \$ 160 million, the Government of the United States shall repay the surplus amount to the Government of the Federal Republic of Germany within two months after determination of the final transfer amount.

4. In the event that the final transfer amount exceeds U.S. \$ 160 million, the Government of the Federal Republic of Germany shall pay the difference, up to an amount of U.S. \$ 30 million (thirty million United States dollars), to the Government of the United States within two months after determination of the final transfer amount.

(5) Der „Verrechnungsbetrag“ errechnet sich aus

- a) den Beträgen, die diejenigen Personen nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika erhalten hätten, die sich nach Artikel 3 dafür entscheiden, innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen, oder bei denen dies unterstellt wird, und
- b) Beträgen, die die Bundesrepublik Deutschland nachweislich nach dem Lastenausgleichsgesetz oder anderen deutschen Vorschriften Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für die Vermögenswerte gezahlt hat, in bezug auf die sich die betreffenden Staatsangehörigen nach Artikel 3 dafür entscheiden, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen, oder in bezug auf die dies unterstellt wird, soweit diese Zahlungen nicht bereits bei einer Entscheidung im Rahmen des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt worden sind.

(6) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verrechnungsbetrag notifiziert hat, stellen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit diesem Abkommen den endgültigen Überweisungsbetrag fest. Danach machen die Vereinigten Staaten von Amerika keine Ansprüche mehr nach Artikel 1 geltend.

(7) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Notifizierung des Verrechnungsbetrags durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, aber vor Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach, daß sie einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für Vermögenswerte, in bezug auf die sich der Staatsangehörige gemäß Artikel 3 dafür entschieden hat, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen, oder in bezug auf die ihm dies unterstellt wird, Rückerstattung oder Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder späteren Vorschriften gewährt hat, so vermindert sich der Überweisungsbetrag um den Anteil des betreffenden Staatsangehörigen an der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika, der auf diese Vermögenswerte entfallen wäre.

(8) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags gemäß Absatz 6 gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach, daß sie einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika nach Inkrafttreten dieses Abkommens Rückerstattung oder Entschädigung für Vermögenswerte gewährt hat, in bezug auf die sich der Staatsangehörige gemäß Artikel 3 dafür entschieden hat, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen oder in bezug auf die ihm dies unterstellt wird, so wird die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

- a) vor der Auszahlung des entsprechenden Anteils an der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika an den Staatsangehörigen seinen Anteil an der Entschädigung, der auf diese Vermögenswerte entfallen wäre, an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurückzahlen;
- b) nach der Auszahlung des entsprechenden Anteils an der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika an den Staatsangehörigen ein geeignetes Verfahren nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika einleiten, um diesen Betrag von dem Staatsangehörigen einzutreiben und den eingetriebenen Betrag an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurückzahlen.

(9) Die Vereinigten Staaten von Amerika sind allein verantwortlich für die Verteilung des endgültigen Überweisungsbetrags in Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 3

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens gibt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihren Staatsangehörigen, die nach dem Recht der Ver-

5. The "offset amount" shall be the sum of:

- (a) the amounts that would have been received under the United States Program by persons who elect or are deemed to have elected pursuant to article 3 to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany, and
- (b) amounts the Federal Republic of Germany documents that it has paid under the Act Governing the Equalization of Burdens ("Lastenausgleichsgesetz") or other German provisions to United States nationals for those properties for which such nationals elect or are deemed to have elected pursuant to article 3 to receive a portion of the settlement amount, to the extent that such payments have not already been taken into account in an award issued under the United States Program.

6. Within six months after the Government of the United States notifies the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount, the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States shall determine the final transfer amount in accordance with this agreement. The United States shall not thereafter espouse claims covered by article 1.

7. If, after the Government of the United States notifies the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount but before the final transfer amount is determined, the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States that it has provided restitution or compensation to a United States national under the Law Regulating Open Property Issues („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen") or subsequent provisions for those properties for which such national has elected or been deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount pursuant to article 3, the transfer amount shall be reduced by that national's portion of the compensation attributable to those properties under the United States Program.

8. If, after determination of the final transfer amount in accordance with paragraph 6, the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States that it has provided restitution or compensation after the entry into force of this agreement to a United States national for those properties for which such national has elected or been deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount pursuant to article 3, the Government of the United States shall:

- (a) before distribution to that national of the relevant portion of the compensation under the United States Program, refund to the Government of the Federal Republic of Germany that national's portion of the compensation attributable to those properties under the United States Program;
- (b) after distribution to that national of the relevant portion of the compensation under the United States Program, institute appropriate proceedings under the laws of the United States to recover such amount from that national and return the amount recovered to the Government of the Federal Republic of Germany.

9. The United States shall be exclusively responsible for the distribution of the final transfer amount in accordance with the laws of the United States.

Article 3

1. Within two months after the entry into force of this agreement, the Government of the United States shall offer its nationals who would be entitled to a portion of the settlement amount under

einigten Staaten von Amerika Anspruch auf einen Teil des Abfindungsbetrags haben, Gelegenheit, sich zu entscheiden, ob sie diesen Teil des Abfindungsbetrags annehmen oder innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen wollen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika befristet diese Wahlmöglichkeit und notifiziert der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den gemäß Artikel 2 Absatz 5 festgestellten Verrechnungsbetrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Bezieht sich eine im Rahmen des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika ergangene Entscheidung auf mehrere getrennte Vermögenswerte, so kann sich der Anspruchsteller dafür entscheiden, den einem dieser Vermögenswerte zurechenbaren Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen und in Bezug auf sonstige Vermögenswerte innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

(2) Soweit Ansprüche eines Unternehmens der Vereinigten Staaten von Amerika Vermögenswerte betreffen, die zum Zeitpunkt ihres Entzugs einer in Deutschland eingetragenen Tochtergesellschaft zustanden, kann dieses Unternehmen sich nur dann für die Annahme des ihm zustehenden Anteils der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika entscheiden, wenn die Tochtergesellschaft auf ihre Ansprüche auf diese Vermögenswerte im innerstaatlichen deutschen Verfahren ausdrücklich verzichtet.

(3) Bei einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der bis zu einer von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika festzulegenden Frist keine Entscheidung getroffen hat, wird unterstellt, daß er sich dafür entschieden hat, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen.

(4) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach, daß sie einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf Vermögenswerte, die von dem betreffenden Staatsangehörigen aufgrund des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika beansprucht worden sind, Rückerstattung oder Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder späteren Vorschriften gewährt hat, so wird bei diesem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika unterstellt, daß er sich dafür entschieden hat, in Bezug auf diese Vermögenswerte innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen. Jedem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Entschädigung oder Rückerstattung für Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 7 oder Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a erhalten hat, wird unterstellt, daß er sich in Bezug auf diese Vermögenswerte dafür entschieden hat, das innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen.

(5) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der sich dafür entscheidet, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen, oder bei dem dies unterstellt wird, gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach, daß sie in Bezug auf Vermögenswerte, die von dem betreffenden Staatsangehörigen aufgrund des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika beansprucht worden sind, Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder nach anderen deutschen Vorschriften gezahlt hat, so wird bei dem betreffenden Staatsangehörigen unterstellt, daß er den entsprechenden Grundbetrag seines Anteils an der Entschädigung aufgrund des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich aller darauf entfallenden Zinsen an die Bundesrepublik Deutschland übertragen hat, soweit dieser Betrag nicht bereits bei einer Entscheidung im Rahmen des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt worden ist.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt den Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nach diesem Artikel dafür entscheiden, innerstaatliche Ver-

United States law the opportunity to elect whether to receive that portion of the settlement amount or to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany. The Government of the United States shall establish a time limit for this election and notify the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount determined pursuant to article 2(5) within six months of the entry into force of this agreement. Where an award issued under the United States Program covers multiple separate properties, the claimant may elect to receive the portion of the settlement amount attributable to any of those properties and to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany for any other of those properties insofar as is permissible under German law.

2. Where claims made by a United States corporation cover properties belonging at the time of taking to a subsidiary incorporated in Germany, that corporation may elect to receive its portion of the compensation under the United States Program only if the subsidiary waives its claims for such properties in the domestic German proceedings.

3. Any United States national who makes no election by a time limit to be established by the Government of the United States shall be deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount.

4. If the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States within four months after the entry into force of this agreement that it has provided restitution or compensation to any United States national under the Law Regulating Open Property Issues ("Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen") or subsequent provisions for any properties claimed by that national under the United States Program, that United States national shall be deemed to have elected to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany with respect to such properties. Any United States national who has received compensation or restitution for properties under the circumstances described in articles 2(7) and 2(8)(a) shall also be deemed to have elected to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany with respect to such properties.

5. For any United States national who elects or is deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount, if the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States within four months after the entry into force of this agreement that it has paid compensation under the Act Governing the Equalization of Burdens ("Lastenausgleichsgesetz") or other German provisions for any property claimed by that national under the United States Program, that national shall be deemed to have transferred an equivalent principal amount of such compensation from his portion of the compensation under the United States Program, including any attributable interest, to the Federal Republic of Germany, to the extent that this amount has not already been taken into account in an award issued under the United States Program.

6. The Government of the Federal Republic of Germany shall afford United States nationals who elect pursuant to this article to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany

fahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen, die gleichen Rechte, die sie deutschen Staatsangehörigen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die gerichtliche Verfolgung und den Empfang von Entschädigung, Rückerstattung oder sonstigen Ausgleichsleistungen nach innerstaatlichen Entschädigungsverfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nicht dafür entscheiden, haben diese Rechte nicht.

(7) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich natürlicher und juristischer Personen), die am oder nach dem 18. Oktober 1976 entstandene Ansprüche haben, die gleichen Rechte, die sie deutschen Staatsangehörigen nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die gerichtliche Verfolgung und den Empfang von Entschädigung, Rückerstattung oder sonstigen Ausgleichsleistungen in innerstaatlichen Entschädigungsverfahren gewährt.

(8) Wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verrechnungsbetrag notifiziert, stellt sie ihr gleichzeitig eine Liste aller ihrer Staatsangehörigen, die Ansprüche nach Artikel 1 haben, zur Verfügung, aus der die nach diesem Artikel getroffene Entscheidung sowie alle erhältlichen Einzelheiten der von diesem Abkommen erfaßten Ansprüche jedes Staatsangehörigen gemäß dem in der Anlage festgelegten Muster hervorgehen.

(9) Dieses Abkommen stellt eine vollständige und abschließende Regelung und Abwicklung der Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 1 dar, die sich nicht nach diesem Artikel dafür entscheiden, innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen. Rechtstitel dieser Staatsangehörigen auf jegliche Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland, die durch solche Ansprüche erfaßt werden, oder Rechte oder Interessen jeglicher Art an diesen Vermögenswerten gehen aufgrund dieses Abkommens mit der Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags auf die Bundesrepublik Deutschland über. Insoweit bedarf es keiner weiteren Handlung oder Erklärung der betroffenen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Geschehen zu Bonn, am 13. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Lautenschlager

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America
Robert M. Kimmitt

the same rights as it affords German nationals under the laws of the Federal Republic of Germany to pursue and receive compensation, restitution, or any other remedy available under domestic compensation procedures within the Federal Republic of Germany. United States nationals who do not so elect shall not have such rights.

7. The Government of the Federal Republic of Germany shall afford United States nationals (including natural and juridical persons) with claims arising on or after October 18, 1976, the same rights as it affords German nationals under the laws of the Federal Republic of Germany to pursue and receive compensation, restitution, or any other local remedy available under domestic compensation procedures.

8. At the time of notification by the Government of the United States to the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount, the Government of the United States shall provide the Federal Republic of Germany with a list of all of its nationals with claims covered by article 1 indicating the election made pursuant to this article, as well as all available details of the claims covered by this agreement of each such national in accordance with the format set forth in the Annex.

9. This agreement shall constitute a full and final settlement and discharge of claims covered by article 1 of United States nationals who do not elect pursuant to article 3 to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany. Such nationals' title to, or rights or interests of any kind in, property of whatever nature in the Federal Republic of Germany covered by such claims shall be transferred by operation of this agreement to the Federal Republic of Germany when the final transfer amount has been determined. No further action or declaration by the United States nationals concerned shall be required in this regard.

Article 4

This agreement shall enter into force on the date on which the parties have notified each other that the necessary domestic requirements have been fulfilled. The date of entry into force shall be the date the latter notification is received.

Done at Bonn this 13th day of May, 1992, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Anlage

Muster nach Artikel 3 Absatz 8

Bezeichnung des Teilnehmers am Programm der Vereinigten Staaten von Amerika:

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Anschrift:

Gegebenenfalls Grundlage, auf der das Eigentum an dem Anspruch beruht:

Genaue Bezeichnung des Vermögenswerts:

Bei Grundstücken:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe, Eintragungsstelle
- Grundbuch von: Blatt:
- Eingetragener Eigentümer nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum

Wenn der Teilnehmer am Programm der Vereinigten Staaten von Amerika auch einen Anspruch auf denselben Vermögensgegenstand im innerstaatlichen deutschen Verfahren geltend gemacht hat:

- Datum der Anmeldung
- Landratsamt
- Register- bzw. Aktenzeichen

Annex

Format Referred to in Article 3 (8)

Personal Data of Participant in the United States Program

Last name	First name	Date of birth
-----------	------------	---------------

Address

Basis of ownership of claim, as appropriate

Precise details of property concerned

For real estate:

- cadastral district (Gemarkung), subdistrict (Flur), lot (Flurstück), dimensions, registration office
- land register of: folio:
- last name, first name, and date of birth of registered owner

If the participant in the United States Program has also filed a claim for the same property in the domestic German program:

- date of application
- district office
- registry or file number

Denkschrift

Allgemeines

I. Vorgeschichte

1) Verhandlungen USA-DDR

Bei der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen den USA und der DDR 1974 waren Regierungsverhandlungen über die ungelösten Entschädigungsansprüche von US-Staatsangehörigen wegen Enteignungen und sonstigen Vermögensverlusten in der DDR vereinbart worden. In den USA sind daraufhin in den Jahren 1976 bis 1981 insgesamt 3 898 Ansprüche bei der „Foreign Claims Settlement Commission“ (FCSC) angemeldet und von ihr geprüft worden. Die FCSC, eine mit quasi richterlichen Vollmachten ausgestattete Dienststelle der US-Regierung, die für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen von US-Staatsangehörigen gegen ausländische Regierungen zuständig ist, hatte am 18. Oktober 1976 durch Bundesgesetz in Form einer Ergänzung des „International Claims Settlement Act“ den Auftrag erhalten, bis dahin vorliegende Schadensersatzansprüche von US-Staatsangehörigen wegen Enteignungen in der DDR zu prüfen und zusammenzustellen („Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die DDR gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976“ – siehe Artikel 1 des Abkommens). Die Ansprüche mußten bis zum 16. Mai 1978 angemeldet werden und vor dem 18. Oktober 1976 entstanden sein.

Die FCSC hatte bis 1981 nach Prüfung der angemeldeten 3 898 Ansprüche 1 899 im Gesamtwert von 77,9 Millionen US-\$ zuzüglich jeweils 6% Zinsen ab Entstehung des Anspruchs als begründet anerkannt.

Die Mehrzahl der geltend gemachten Ansprüche betraf Fälle entzogenen Grundeigentums. Zu den geprüften und anerkannten Ansprüchen gehören nicht kriegsbedingte Schäden, die in der Zeit zwischen dem Kriegseintritt der USA und dem Kriegsende 1945 entstanden sind (auch durch Beschlagnahme sogenannten Feindvermögens); die insoweit Anspruchsberechtigten waren bereits durch Verwertung des deutschen Auslandsvermögens entschädigt worden. Beim Gesamtkomplex der von den USA nach 1974 gegen die DDR geltend gemachten Ansprüche handelt es sich somit nicht um Kriegsschäden und Kriegsfolgen im eigentlichen Sinn, sondern um Konsequenzen der in der SBZ und späteren DDR ab 1945 betriebenen Enteignungs- und Sozialisierungsmaßnahmen.

Über die von der FCSC als berechtigt anerkannten 1 899 Ansprüche waren 1981 von der US-Regierung Verhandlungen mit der DDR aufgenommen worden. Die sich über Jahre hinziehenden Verhandlungen blieben erfolglos, da die DDR lediglich eine Pauschalentschädigung in Höhe von 11,1 Millionen US-\$ angeboten hatte, während die US-Seite insgesamt Ansprüche von rund 300 Millionen US-\$ geltend gemacht hatte.

- 2) Unmittelbar nach dem 3. Oktober 1990 nahm die Bundesregierung mit den USA Gespräche über diese Ansprüche auf. An den Verhandlungen waren auf deut-

scher Seite das Auswärtige Amt (Delegationsleitung), das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz beteiligt.

In drei Verhandlungsrunden – November 1990 in Washington, Juli 1991 in Bonn und April 1992 in Washington – wurde Einigung über das vorliegende Regierungsabkommen erzielt, das im Ergebnis eine Pauschalentschädigung von maximal 190 Millionen US-\$ vorsieht.

Diese Summe berücksichtigt die amerikanischen Grundforderungen, die in vertretbarem Rahmen angesetzt waren zuzüglich einer Verzinsung von durchschnittlich etwa 3% für den Zeitraum von der jeweiligen Enteignung bis Mai 1992. Die USA hatten ursprünglich rd. 300 Millionen US-\$ (77,9 Millionen US-\$ Grundforderung zuzüglich 6% Zinsen) gefordert.

Das Abkommen wurde am 13. Mai 1992 in Bonn unterzeichnet.

II. Das Abkommen enthält 3 Grundelemente:

- die Zahlung einer Pauschalsumme zur Abgeltung einer Vielzahl von Einzelansprüchen,
- eine Wahlmöglichkeit für amerikanische Anspruchsberechtigte (Annahme ihres Anteils an der Pauschalentschädigungssumme oder individuelle Geltendmachung des Anspruchs im deutschen Verfahren nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen),
- das Prinzip der Vermeidung von Doppelleistungen.

1) Pauschalentschädigung

a) Nach dem Völkerrecht sind Enteignungen grundsätzlich nur gegen die umgehende Zahlung einer angemessenen und effektiven Entschädigung zulässig. Dies gilt entsprechend auch für andere Fälle der Vermögensentziehung. Da die DDR in den durch dieses Abkommen geregelten Fällen eine Entschädigung nicht geleistet und die USA von der DDR seit 1974 eine Pauschalentschädigung für die geschädigten US-Bürger gefordert hatten, setzte die Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. 10. 1990 die Verhandlungen fort. Die Eröffnung eines innerstaatlichen Rechtsweges tangierte die zu diesem Zeitpunkt von den USA bereits völkerrechtlich aufgenommene Geltendmachung dieser Ansprüche nicht.

b) Die amerikanische Seite hat durch die FCSC alle amerikanischen Ansprüche ermittelt und bewertet. Dabei hat sie an die geltend gemachten Entschädigungsansprüche strenge Maßstäbe angelegt. Von insgesamt 3 898 eingereichten Ansprüchen wurden 1 899 zuerkannt. Die Bundesregierung hat aus den übermittelten Unterlagen die Überzeugung gewonnen, daß die Sachverhaltsermittlungen umfassend und korrekt vorgenommen wurden, die Entscheidungen auch bei Anlegung deutscher Maßstäbe nicht wesentlich anders ausgefallen wären, insbesondere in der Regel nicht zu niedrigeren Entschädigungssummen geführt hätten und daß aufgrund

dieser besonderen Umstände die amerikanischen Ansprüche auch pauschal durch ein Regierungsabkommen geregelt werden könnten.

Die Mehrzahl der Ansprüche bezog sich auf die Enteignung von Grundstücken und Gebäuden. Die hierfür zugesprochenen Entschädigungen waren von der FCSC auf der Grundlage des Einheitswertes von 1935, des Baukosten-Indexes, des Baustellenwerte-Indexes von 1937, von Gebäudeversicherungen sowie von Kauf- und Mietverträgen, soweit die Anspruchsteller diese vorlegen konnten, ermittelt worden. Die FCSC hatte dabei Kriegsschäden an Gebäuden ebenso berücksichtigt wie noch nicht getilgte Hypotheken. Die ermittelten Ost-Mark-Beträge wurden in der Regel zum Kurs von 4,20 Mark (Ost) per US-Dollar umgerechnet. Im Ergebnis führte dies dazu, daß die von der FCSC zugesprochenen Grundbeträge in der Regel nicht die Entschädigung überschreiten, die auch bei der geplanten deutschen Entschädigungsregelung zugesprochen werden müßten.

2) Wahlrecht

Nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen haben auch ausländische Staatsangehörige – soweit sie nicht durch dessen Artikel 1 Abs. 8 Buchstabe b ausdrücklich ausgenommen werden – das Recht, ihre Ansprüche wegen Enteignungen individuell auf dem Verwaltungsweg in der Bundesrepublik Deutschland zu verfolgen. Da ihnen dieser Rechtsanspruch nachträglich nicht mehr entzogen werden konnte, sieht das Abkommen für amerikanische Geschädigte ein Wahlrecht zwischen Annahme ihres Anteils an der Pauschalentschädigungssumme oder individueller Verfolgung ihrer Ansprüche im deutschen Verwaltungsverfahren vor.

3) Vermeidung von Doppelleistungen

a) Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland sind in zahlreichen Fällen Entschädigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und anderen deutschen Vorschriften an Personen geleistet worden, die wegen derselben Enteignungen usw. möglicherweise auch zu den Anspruchsberechtigten nach diesem Abkommen gehören. Hinzu kommt, daß Anspruchsberechtigte in den USA, die ihre Ansprüche zunächst bei der FCSC angemeldet hatten, nach der deutschen Vereinigung auch den im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen eröffneten individuellen Weg zur Rückerstattung oder Entschädigung wählen konnten.

Das Abkommen enthält deshalb mehrere Bestimmungen, durch die Doppelleistungen vermieden werden sollen:

- eine Vereinbarung, daß in der Vergangenheit an einzelne US-Staatsangehörige geleistete Zahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und anderen deutschen Entschädigungsgesetzen angerechnet werden (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5, Artikel 3 Abs. 5);
- eine Klarstellung, daß vor Inkrafttreten des Vertrages erfolgte individuelle Rücküberweisungen oder Entschädigungen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen an einzelne US-Staatsangehörige berücksichtigt werden

(Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 7, Artikel 3 Abs. 1 und 4);

- eine Zusicherung der Vereinigten Staaten, daß entsprechende Rückerstattungen oder Entschädigungen, die nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgen, angerechnet oder zurücküberwiesen werden (Artikel 2 Abs. 7 und 8, Artikel 3 Abs. 4);
 - eine Regelung, um eine Doppelentschädigung amerikanischer Unternehmen und ihrer deutschen Tochtergesellschaften hinsichtlich des gleichen Entschädigungsanspruches auszuschließen (Artikel 3 Abs. 2);
 - eine Verpflichtung der USA, der Bundesrepublik Deutschland eine Liste aller ihrer Staatsangehörigen, die Ansprüche geltend machen, zur Verfügung zu stellen, damit von den deutschen Behörden sichergestellt werden kann, daß keine Doppelleistungen erfolgen (Artikel 3 Abs. 8).
- b) Um den Abzug bereits geleisteter Entschädigungen oder Rückerstattungen sicherzustellen, ist in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, daß der „Verrechnungsbetrag“ (der sich gemäß Artikel 2 Abs. 5 auch aus Entschädigungsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, u. a. zusammensetzt) und die in Artikel 2 Abs. 7 aufgeführten Rückerstattungen und Entschädigungen vom Abfindungsbetrag (190 Millionen US-\$) abgezogen werden. Daraus errechnet sich der „endgültige Überweisungsbetrag“, der die von der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich zu zahlende Endsumme darstellt und jedenfalls unter der Höchstgrenze von 190 Millionen US-\$ liegen wird.
- c) Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 enthält eine Regelung zum Übergang der Rechte der entschädigten Anspruchsberechtigten an den entsprechenden Vermögenswerten auf die Bundesrepublik Deutschland,
- 4) Durch das Abkommen werden alle unter das Entschädigungsprogramm der USA fallenden Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, die vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bis zu seiner Anmeldung bei der FCSC durchgehend Staatsangehörige der USA waren, und die aus der Verstaatlichung, Enteignung, staatlichen Eingriffen oder sonstigen Wegnahmen in der SBZ/DDR und Ost-Berlin vor dem 18. Oktober 1976 entstanden sind, völkerrechtlich abschließend geregelt (Artikel 3 Abs. 9 Satz 1, Artikel 2 Abs. 6 Satz 2), sofern diese Personen sich nicht für die individuelle Geltendmachung ihrer Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen entschieden haben.

Besonderes

Artikel 1

Artikel 1 bestimmt den Regelungsumfang des Abkommens. Danach werden geregelt die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (natürlichen und juristischen Personen), die aus der Verstaatlichung, Enteignung, staatlichem Eingriff oder sonstigen Wegnahmen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und des Ostteils von Berlin vor dem 18. Oktober 1976 entstan-

den sind und die unter das Entschädigungsprogramm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik fallen.

Dieses Programm der Vereinigten Staaten von Amerika erfaßt nach dem Gesetz 94-542 Ansprüche aufgrund von Enteignungen oder anderen Vermögensverlusten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und Ost-Berlins, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind und vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ohne Unterbrechung bis zur Anmeldung bei der FCSC (16. Mai 1977 – 16. Mai 1978) Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika zustanden. Auch ca. 1 000 jüdische Anspruchsteller, die die amerikanische Staatsangehörigkeit erst nach der Enteignung oder dem sonstigen Vermögensentzug, aber vor Ende 1951 erworben hatten, sind einbezogen, da auch Anspruchstellern, die im Zeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 enteignet wurden oder andere Vermögensverluste erlitten, nach dem 8. Mai 1945 ein Rückgabeanpruch entstanden war, der die Qualität eines eigentumsähnlichen Rechts besaß und von der DDR nicht erfüllt wurde. Der Erwerb der US-Staatsangehörigkeit Ende 1951 reichte für die Einbeziehung in dieses Abkommen aus, da die DDR das Eigentum von Ausländern in der DDR am 6. September 1951, in Ost-Berlin am 18. Dezember 1951 unter Zwangsverwaltung gestellt und damit diesen Personenkreis faktisch enteignet hatte.

Das Abkommen erfaßt nur solche Ansprüche, die vor dem 18. Oktober 1976 entstanden sind. Dies entspricht der Anmeldefrist, die im Gesetz 94-542 festgesetzt ist. Es ist nicht zu erwarten, daß am oder nach dem 18. Oktober 1976 amerikanische Staatsangehörige noch in größerem Umfang durch die DDR enteignet worden sind oder andere Vermögensverluste erlitten haben.

Artikel 2

In Artikel 2 Abs. 1 vereinbaren die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur pauschalen Entschädigung der in Artikel 1 definierten Ansprüche eine Obergrenze von US-\$ 190 Millionen. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für die jeweilige Entschädigungssumme, die auf die 1 899 im Programm der Vereinigten Staaten anerkannten Ansprüche einschließlich Zinsen entfällt. Die mit der Durchführung des Programms beauftragte Foreign Claims Settlement Commission hatte bis 1981 den Anspruchstellern Entschädigungsbeträge in einer Gesamthöhe von ca. 77,9 Millionen US-\$ zuzüglich einer jeweiligen Verzinsung von 6% zuerkannt (siehe dazu auch Teil A I 1). Bei Aufnahme der Verhandlungen mit der Bundesregierung bezifferte die amerikanische Seite demgegenüber ihre Gesamtforderung auf ca. US-\$ 300 Millionen. Auf der Grundlage des jetzt vereinbarten Abfindungsbetrags können die von der FCSC den jeweiligen Anspruchstellern zugesprochenen Entschädigungssummen zu ca. 60% befriedigt werden.

Artikel 2 Abs. 2 bestimmt im ersten Satz den von der Bundesregierung an die Vereinigten Staaten von Amerika endgültig zu zahlenden Pauschalentschädigungsbetrag, den „endgültigen Überweisungsbetrag“. Dieser berechnet sich aus dem in Artikel 2 Abs. 1 festgelegten Abfindungsbetrag (190 Millionen US-\$) abzüglich des nach Artikel 2 Abs. 5 errechneten Verrechnungsbetrags und aller nach Artikel 2 Abs. 7 ermittelten Entschädigungsbeträge, die die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder weiteren Vorschriften

bereits geleistet hat. Damit werden alle von Deutschland bereits erbrachten Leistungen (Entschädigungen, Ausgleichszahlungen, Restitutionen) abgezogen und somit Doppelleistungen vermieden.

In Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet sich die Bundesregierung, mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf den endgültigen Überweisungsbetrag eine Abschlagszahlung in Höhe von US-\$ 160 Millionen zu leisten.

Durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß alle von Deutschland bereits erbrachten Leistungen (Rückerstattungen, Entschädigungen, Ausgleichszahlungen) vom Höchstbetrag in Höhe von 190 Millionen US-\$ abgezogen werden. Die Feststellung der endgültig zu zahlenden Entschädigungssumme („Überweisungsbetrag“) erfolgt gemäß Artikel 2 Abs. 6.

In Artikel 2 Abs. 3 verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Rückzahlung eines durch die Abschlagszahlung eventuell überzahlten Betrags innerhalb einer Zweimonatsfrist nach Feststellung des endgültigen, gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 errechneten Überweisungsbetrags (Artikel 2 Abs. 6).

In Artikel 2 Abs. 4 verpflichtet sich die Bundesregierung zu einer eventuell erforderlichen Nachzahlung bis zu einer Höhe von maximal US-\$ 30 Millionen innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags, falls die Abschlagszahlung unterhalb des festgestellten endgültigen Überweisungsbetrags liegt. Damit wird sichergestellt, daß die von Deutschland zu zahlende Höchstsumme maximal 190 Millionen US-\$ beträgt.

Artikel 2 Abs. 5 definiert den „Verrechnungsbetrag“, der, gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 von der Höchstsumme von 190 Millionen US-\$ abzuziehen ist:

Er besteht

- einmal aus den Anteilen an der Pauschalentschädigungssumme jener amerikanischen Staatsangehörigen, die ihre Ansprüche individuell in der Bundesrepublik Deutschland geltend machen oder bei denen dies gemäß Artikel 3 Abs. 4 unterstellt wird (Buchstabe a),
- sowie aus den Entschädigungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach dem Lastenausgleichsgesetz oder anderen deutschen Entschädigungsregelungen bereits früher an Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika für jene Vermögenswerte gezahlt hat, deren Regelung Gegenstand dieses Abkommens ist und für die sich die betreffenden Staatsangehörigen zur Annahme eines Anteils an der Pauschalentschädigungssumme entschieden haben, oder für die dies unterstellt wird, soweit die jeweilige Entschädigungszahlung nicht bereits von der Foreign Claims Settlement Commission bei der Festsetzung der Entschädigungsansprüche berücksichtigt worden ist (Buchstabe b).

Artikel 2 Abs. 6 bestimmt, daß die Bundesregierung gemeinsam mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung des Verrechnungsbetrags den endgültigen Überweisungsbetrag unter Anwendung aller Vorschriften dieses Abkommens feststellt. Dadurch erhält die deutsche Seite Gelegenheit, die von der amerikanischen Seite übermittelten Angaben (vgl. Artikel 3 Abs. 8) und den Verrechnungsbetrag zu überprüfen. In diesem Zeitraum muß auf deutscher Seite auch festgestellt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang amerikanischen Anspruchsberechtigten

bereits nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen Rückerstattung oder Entschädigung gewährt worden ist. Die auf diese Vermögenswerte entfallenden Anteile an der Pauschalentschädigung – Grundbetrag und Zinsen entsprechend der von der Foreign Claims Settlement Commission getroffenen Festsetzung – sind gemäß Artikel 2 Abs. 7 bei der Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages mindern zu berücksichtigen.

In Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 verpflichten sich die Vereinigten Staaten von Amerika, keine Ansprüche mehr gegen Deutschland geltend zu machen, die Regelungsgegenstand dieses Abkommens sind.

Durch Artikel 2 Abs. 7 und 8 wird sichergestellt, daß Doppelleistungen vermieden werden:

Artikel 2 Abs. 7 legt fest, daß bei der Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages jene Rückerstattungen oder Entschädigungen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen berücksichtigt werden (d. h. vom Abfindungsbetrag abgezogen werden), die erst nach der Mitteilung des Verrechnungsbetrages, aber vor Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages nach Artikel 2 Abs. 6 der US-Regierung nachgewiesen werden.

Artikel 2 Abs. 8 enthält eine Artikel 2 Abs. 7 entsprechende Regelung für den Fall, daß die Rückerstattung oder Entschädigung nach Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt ist und der US-Regierung erst nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages nachgewiesen wird. Dabei verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages in dem Fall, in dem der Pauschalentschädigungsanteil an den Anspruchsteller noch nicht ausgezahlt wurde (Buchstabe a), oder zur Eintreibung des entsprechenden Betrages und dessen Rückzahlung für den Fall, daß der entsprechende Pauschalentschädigungsanteil an den Anspruchsteller bereits ausgezahlt worden ist (Buchstabe b).

Artikel 2 Abs. 9 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht und entsprechend der allgemein üblichen Völkerrechtspraxis fest, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die alleinige Verantwortung für die Verteilung des endgültigen Überweisungsbetrages an die Berechtigten übernehmen.

Artikel 3

In Artikel 3 Abs. 1 verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung ihrer Staatsangehörigen, die nach diesem Abkommen Anspruch auf einen Anteil an der Pauschalentschädigung haben, einzuholen, ob sie diesen Anteil annehmen oder ihren Anspruch nach dem im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vorgesehenen Verwaltungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland verfolgen wollen. Auf der Grundlage dieser Entscheidungen sowie unter Anwendung von Artikel 2 Abs. 5 dieses Abkommens teilt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Bundesregierung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens den Verrechnungsbetrag mit, der die Grundlage für die Feststellung des von der Bundesrepublik Deutschland endgültig zu zahlenden Überweisungsbetrages ist.

Dieser Verrechnungsbetrag besteht gemäß Artikel 2 Abs. 5 zum einen aus der Summe der Anteile an der Entschädigung, die jenen US-Staatsangehörigen, die die Pauschalentschädigung nicht annehmen, zugestanden hätten. Zum

anderen setzt sich der Verrechnungsbetrag aus der Summe jener Entschädigungen zusammen, die von der Bundesrepublik Deutschland bisher bereits an die US-Staatsangehörigen, die ihren Anteil an der Pauschalentschädigung annehmen, geleistet wurden (z. B. nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Bundesrückerstattungsgesetz).

Innerhalb von sechs Monaten wird die amerikanische Regierung ihre anspruchsberechtigten Bürger über den jeweils auf sie anteilig entfallenden Entschädigungsbetrag informieren und sie zur Entscheidung über dessen Annahme oder für die individuelle Anspruchsverfolgung im deutschen Verwaltungsverfahren auffordern. In dieser Zeit wird auch von beiden Vertragspartnern geprüft, in welchem Umfang früher geleistete Entschädigungen – z. B. nach dem Lastenausgleichsgesetz – bereits berücksichtigt wurden oder noch anzurechnen sind (siehe Artikel 2 Abs. 5 Buchstabe b). Satz 3 stellt klar, daß Geschädigte, deren Ansprüche sich auf mehrere getrennte Vermögenswerte beziehen, für diese unterschiedliche Entscheidungen treffen können (d. h. für die Pauschalabgeltung oder die individuelle Weiterverfolgung des Anspruchs), soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

Artikel 3 Abs. 2 stellt sicher, daß Doppelentschädigungen für entzogene Vermögenswerte deutscher Tochtergesellschaften von Unternehmen der Vereinigten Staaten vermieden werden können.

Durch Artikel 3 Abs. 3 wird klargestellt, daß amerikanische Geschädigte mit dem auf sie entfallenden Anteil an der Pauschalentschädigungssumme abgefunden werden, wenn sie sich nicht ausdrücklich in einer noch festzulegenden Frist für die individuelle Verfolgung ihrer Ansprüche in den entsprechenden innerstaatlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland entscheiden.

Die deutsche Verhandlungsdelegation hatte zunächst eine Regelung vorgeschlagen, die im Falle eines Ausbleibens der Entscheidung innerhalb der Frist fingierte, daß sich diese Anspruchsteller dafür entschieden hätten, ihre Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland individuell geltend zu machen. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika hielten dem entgegen, daß nach ihren innerstaatlichen Gesetzen eine derartige Fiktion ausgeschlossen sei, da im Falle einer positiven Entschädigungsentcheidung durch die FCSC dem jeweiligen Antragsteller ein eigentumsähnliches Recht erwachsen sei, das ihm nur gegen eine angemessene Entschädigung wieder entzogen werden könnte. Diese Entschädigung wäre dann jedoch von der amerikanischen Regierung zu leisten; eine mögliche Rückerstattung oder Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der Bundesrepublik Deutschland sei hierfür nicht ausreichend.

Artikel 3 Abs. 4 unterstellt für den Fall, daß der amerikanische Anspruchsteller spätestens bis zu vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens Rückerstattung oder Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder anderen deutschen Vorschriften erhalten hat, dessen Entscheidung für das innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland. In dieser Regelung findet der allgemeine Rechtsgedanke Ausdruck, daß ein völkerrechtlicher Anspruch erlischt, wenn der individuelle Entschädigungsanspruch vom Schädigerstaat innerstaatlich befriedigt worden ist. Diese zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um diese Rückerstattungen oder Entschädigungen zu ermitteln und bei der Errechnung des Verrechnungsbetrages einzubeziehen.

Artikel 3 Abs. 5 gibt der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Rechtsgrundlage, von den Anteilen ihrer Staatsangehörigen an der Pauschalentschädigung geweiht Abzüge in dem Umfang vorzunehmen, in dem diese von der Bundesrepublik Deutschland bereits Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder anderen deutschen Rückerstattungs- und Entschädigungsvorschriften erhalten haben. Die unterstellte Übertragung dieser Anteile auf die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, daß die amerikanische Seite die Summe dieser Anteile gem. Artikel 2 Abs. 5 Buchstabe b bei der Ermittlung des Verrechnungsbetrages einbeziehen kann.

Artikel 3 Abs. 6 hat lediglich deklaratorischen Charakter und wurde auf ausdrücklichen Wunsch der amerikanischen Seite in das Abkommen aufgenommen. Die deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Regelung offener Vermögensfragen sowie zur Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe, sehen diese von Artikel 3 des Grundgesetzes garantierte Gleichstellung ohnehin vor.

Artikel 3 Abs. 7 enthält eine Artikel 3 Abs. 6 entsprechende Klarstellung für amerikanische Anspruchsteller, die aufgrund der amerikanischen Ausschußfrist nicht an dem Pauschalentschädigungsverfahren teilnehmen konnten.

In Artikel 3 Abs. 8 verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, gleichzeitig mit der Mitteilung des Verrechnungsbetrages eine Liste zu überge-

ben, die sowohl eine Nachprüfung des Verrechnungsbetrages erlaubt, wie auch die für die Weiterbehandlung der Ansprüche der amerikanischen Pauschalentschädigungsberechtigten durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Angaben enthält.

Artikel 3 Abs. 9 Satz 1 stellt fest, daß durch das Abkommen nur die Ansprüche der amerikanischen Staatsangehörigen, die sich für die Annahme der Pauschalentschädigungssumme entschieden haben, vollständig und endgültig geregelt werden. Allen anderen steht ohnehin nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen das deutsche Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren offen.

Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 legt den Zeitpunkt des Übergangs der durch dieses Abkommen pauschal entschädigten entzogenen Vermögenswerte auf die Bundesrepublik Deutschland fest. Hier bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung im Abkommen, da nach Völkerrecht dieser Rechtsübergang üblicherweise auf den Zeitpunkt der Auszahlung der vollständigen Pauschalentschädigung an den geschädigten Staat festgelegt ist. Satz 3 enthält lediglich eine Klarstellung, daß dieser konstitutive Rechtsübergang auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen beruht und keiner weiteren Willenserklärung der einzelnen Anspruchsberechtigten bedarf.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Stellungnahme vom 14. Februar 1992 - Nr. 4 der Drucksache 8/92 (Beschluß) -, wonach den alten Ländern ein nach ihren Finanzierungsbeiträgen angemessener Anteil am Rückfluß von Lastenausgleichsleistungen als Folge der deutschen Einheit gebührt. Die Bundesregierung hat die Prüfung dieser Auffassung des Bundesrates zugesagt (BT-Drucksache 12/2170 - Anlage 3).

Der Bundesrat erwartet, daß seine Forderung im Rahmen des noch ausstehenden Entschädigungsgesetzes erfüllt wird, und bittet die Bundesregierung, bei Vorlage des Gesetzentwurfes eine entsprechende Regelung vorzusehen.